

der LOEST Präzisionsmechanik GmbH, Duderstadt

1. Allgemeines

Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die nachstehenden Bedingungen sind für jeden Auftrag bindend, wenn keine besondere, von uns schriftlich bestätigte Vereinbarung getroffen wird. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht.

Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf andere übertragen werden. Mündliche Erklärungen von Vertretern oder Angestellten bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

2. Aufträge

Aufträge gelten als verbindlich, sobald diese schriftlich von uns bestätigt sind. Erfolgt die Lieferung ohne Bestätigung, so gilt der Lieferschein oder die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung. Für diese Lieferungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Lieferwerk. Sie beruhen auf Kalkulationen, die bei Abgabe des Angebotes bzw. Liefervertragsabschluss gültig sind. Erfahren diese bis zur Lieferung eine Änderung, müssen wir uns eine entsprechende Berichtigung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, vorbehalten. Die Preise gelten ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstiger Versandkosten, Versicherungen, Steuer und Zoll.

4. Lieferung

Wir bemühen uns mit angemessenem Einsatz, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten. Voraussetzung für die Annahme von Aufträgen nach Kundenzeichnungen ist die Klarstellung aller Einzelheiten sowie die Bereitstellung aller Unterlagen zur Herstellung der bestellten Ware. Änderungen nach unvorhergesehenen Ereignissen, z.B. Betriebsstörungen aller Art, behördliche Maßnahmen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen zur Zeit der Herstellung bei uns und unseren Unterlieferanten, eine angemessene Erhöhung der Lieferzeit zur Folge haben. Teillieferungen sind zulässig. Verspätete Lieferungen können – außer bei grober Fahrlässigkeit unsererseits – weder mit Vertragsstrafen noch mit Schadenersatzansprüchen belegt werden. Verpackungsmittel werden kostengünstig berechnet und – wenn nicht besonders gekennzeichnet – nicht zurückgenommen. Leihweise überlassene Packmittel sind sofort zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe binnen 7 Tagen nach Lieferung, werden die Kosten für die Neubeschaffung in Rechnung gestellt. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Versandweg und Beförderungsart werden, sofern nicht anders vereinbart, von uns festgelegt. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Rechnung des Bestellers.

der LOEST Präzisionsmechanik GmbH, Duderstadt

Überlieferung/Unterlieferung: Bei zeichnungsgebundenen Werkstücken sowie mechanischen Baugruppen, wird eine Über- und Unterlieferung von +/- 10% , mindestens ein Stück vom Käufer akzeptiert.

5. Mängelhaftung und Gewährleistung

Fehlerhafte Teile werden innerhalb der gesetzlichen Frist nach unserer Wahl kostenlos instandgesetzt bzw. ausgetauscht. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere eine Entschädigung für Folgekosten, Kosten des Ein- und Ausbaus der gelieferten Teile oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art, z.B. Produktionsausfall. Dem Käufer stehen Anfechtung oder Rücktrittsrechte nur zu, wenn unsere Nachbesserung fehlschlägt. Für Produkte, an denen der Besteller eigenmächtige Änderungen vorgenommen hat, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Ersetzte oder ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Die beanstandeten Teile müssen fracht- bzw. portofrei eingeschickt werden. Wird die Beanstandung anerkannt, bestimmen wir die günstigste Versandart (innerhalb Deutschlands) für die instand gesetzten Teile und tragen die entsprechenden Kosten. Änderungen der Konstruktion oder Ausführung berechtigen nicht zur Beanstandung.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren gehen erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Käufers über. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung und Verbindung hergestellte Neuwaren. Der Käufer tritt uns insoweit seine Anwartschaftsrechte und Miteigentumsrechte ab und überträgt uns die entsprechenden Forderungen.

Der Käufer kann die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern. Die hieraus gegenüber seinen Kunden entstehenden Forderungen tritt er uns hiermit unwiderruflich ab. Der Käufer kann die Forderungen bis auf Widerruf einziehen.

Gerät der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten, sind wir aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts berechtigt, die von uns gelieferten Waren zurückzunehmen, auch wenn sie Bestandteil eines anderen Produktes geworden sind. Das Geltend machen unseres Eigentumsrechts, insbesondere durch Rücknahme der Ware, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn uns gehörende Produkte entweder einzeln oder als Bestandteil eines Komplettproduktes oder die sich aus deren Weiterveräußerung ergebende Forderung gepfändet werden sollen.

7. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto zu bezahlen oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse. Skonto wird nur dann gewährt, wenn keine älteren Zahlungsverpflichtungen bestehen. Reparaturrechnungen sind sofort netto nach Erhalt zahlbar.

der LOEST Präzisionsmechanik GmbH, Duderstadt

Eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigen uns, die sofortige volle Bezahlung des Kaufpreises oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen.

8. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorlegenden Vertragspartners.

9. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 24 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft. Dieser Gerichtsstand gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch bei Scheck- und Wechselklagen.

LOEST Präzisionsmechanik GmbH
Ekkehard Loest
-Geschäftsführer-